



Vorentwurf

Grundbuchverordnung (GBV)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Grundbuchverordnung vom 23. September 2011¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 und Bst. c Ziff. 2

¹ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes vorsieht, gelten die folgenden Papierformen und elektronischen Formen jeweils als gleichwertig:

- b. öffentliche Urkunde:
 - 1. nach dem kantonalen Recht erstellte öffentliche Urkunden auf Papier,
 - 2. nach dem Bundesgesetz vom ...² über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) und der Verordnung vom 8. Dezember 2017³ über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) erstellte elektronische öffentliche Urkunden;
- c. Beglaubigung:
 - 2. nach dem EÖBG und der EÖBV erstellte elektronische Beglaubigung;

Art. 39 Abs. 1 und 3

¹ Die Grundbuchämter nehmen elektronische Eingaben entgegen.

³ Anmeldungen an das Grundbuchamt sind entweder vollständig in Papierform oder vollständig in elektronischer Form einzureichen. Zu einer elektronischen Anmeldung gehörende Papier-Schuldbriefe sind innert zehn Tagen nachzureichen.

¹ SR 211.432.1

² SR

³ SR 211.435.1

Art. 42

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr